

GEBÜHRENSATZUNG

für die Friedhöfe der Kommunalen Dienste Hann. Münden, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hann. Münden (KDM)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und zur Änderung kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), den § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) und der §§ 2 und 6 der Unternehmenssatzung für die kommunale Anstalt „Kommunale Dienste Hann. Münden, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hann. Münden“ vom 15.12.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 54 vom 21.12.2005), zuletzt geändert durch 3. Nachtrag vom 08.05.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 22 vom 22.05.2008), hat der Verwaltungsrat der KDM am 19.06.2013 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen der KDM auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht und der Gebührenschuld

Gebührenpflichtig sind alle im Gebührentarif genannten Sachverhalte. Die Gebührenschuld entsteht in dem Moment, in dem die Amtshandlung oder die Leistung vollbracht wurde oder in dem die Benutzung eines Friedhofes oder seiner Einrichtungen beginnt. Als Beginn der Benutzung gilt auch der Moment, zu dem ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte begründet oder verlängert wird, sofern dies nicht im Zusammenhang mit einer Beisetzung geschieht.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Wer Anlass zu einer Amtshandlung der KDM gegeben hat, wer eine im Gebührentarif genannte Leistung in Anspruch nimmt, einen Friedhof oder seine Einrichtungen nutzt und wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt, hat dafür Gebühren zu zahlen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe fällig. Bei der Begründung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind die Gebühren für die gesamte Nutzungszeit mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Gebührentarif

- (1) Gebühren für die Abgabe von Grabstätten und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

a. Reihengrabstätten (§§ 13, 17, 18 der Friedhofssatzung):	
a.a für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	827,00 Euro
a.b für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.722,00 Euro
b. Urnenreihengrabstätten (§§ 15, 17, 18, 19 der Friedhofssatzung):	459,00 Euro
c. Urnenreihengrabstätten als Baumgräber (§ 20 der Friedhofssatzung):	490,00 Euro
d. Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten:	
d.a Wahlgrabstätten für 40 Jahre je Grabstelle (§ 14 der Friedhofssatzung)	4.478,00 Euro
d.b Urnenwahlgrabstätten für 30 Jahre (§ 16 der Friedhofssatzung)	1.488,00 Euro
d.c Rasenwahlgrabstätten für 40 Jahre je Grabstelle (§ 18 der Friedhofssatzung)	4.478,00 Euro
d.d Rasenurnenwahlgrabstätten für 30 Jahre (§ 18 der Friedhofssatzung)	1.488,00 Euro
d.e Urnenwahlgrabstätten als Baumgräber für 40 Jahre je Grabstelle (§ 20 der Friedhofssatzung)	1.519,00 Euro

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr pro Grabstelle bei Wahlgrabstätten 112,00 Euro und bei Urnenwahlgrabstätten 50,00 Euro.

- (2) Für das Recht, Aschen feuerbestatteter Leichen auf bereits vergebenen Grabstätten für Erdbeisetzungen (Reihen- und Wahlgrabstätten) beisetzen zu dürfen, ist für jede Urne eine Gebühr von 230,00 Euro zu entrichten.
- (3) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes durch die Friedhofsverwaltung sind zu entrichten:

a. für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr und für Totgeburten	160,00 Euro
b. für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr bei Reihengräbern	274,00 Euro
c. für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr bei Wahlgräbern	274,00 Euro
d. für Urnenbeisetzungen	160,00 Euro
- (4) Für die Benutzung der Trauerräume oder der Friedhofskapellen ist eine Gebühr von 175,00 Euro zu entrichten. Für die Benutzung der Leichenhalle beträgt die Gebühr 31,00 Euro. Dies gilt auch, wenn die/der Verstorbene nicht auf einem Friedhof der KDM beigesetzt wird.
- (5) Bei Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen durch Dritte wird für die Genehmigung und Überwachung eine Gebühr von 290,00 Euro erhoben; bei Urnen beträgt die Gebühr 73,00 Euro. Für die Wiederbeisetzung sind Gebühren nach den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen zu entrichten.
- (6) Für das Abräumen, Einebnen und Einsäen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung sind zu entrichten:

a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	45,00 Euro
b. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	94,00 Euro
c. Urnenreihengrabstätten	31,00 Euro

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| d. Wahlgrabstätten je Grabstätte | 102,00 Euro |
| e. Urnenwahlgrabstätten | 45,00 Euro |
- (7) Für die Unterteilung der Grabstätten auf dem Friedhof Hermannshagen mit Sandsteinplatten sind zu entrichten:
- | | |
|--|-------------|
| a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 115,00 Euro |
| b. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 155,00 Euro |
| c. Wahlgrabstätten mit 1 Grabstelle | 155,00 Euro |
| d. Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen | 219,00 Euro |
| e. Urnenreihengrabstätten | 60,00 Euro |
| f. Urnenwahlgrabstätten | 77,00 Euro |
- Für die vorstehend unter den Buchstaben a. – d. aufgeführten Grabstätten für Erdbeisetzungen beinhalten die Gebühren für das spätere Nachsetzen der Sandsteinplatten durch die Friedhofsverwaltung.
- (8) Für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen ist eine Verwaltungsgebühr von 39,00 Euro zu entrichten.
- (9) Für die Entsorgung eines Grabmales anlässlich der Einebnung eines Grabes durch den Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes ist eine Gebühr von 27,00 Euro zu entrichten.
- (10) Die Zulassungsgebühr für Gärtnereibetriebe, Steinmetze, Bildhauer, Bestattungsbetriebe und sonstige Gewerbetreibende zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen und an Grabstätten beträgt 45,00 Euro.

§ 6 Gebührentarif

- (1) Gebühren für die Abgabe von Grabstätten und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
- a. Reihengrabstätten (§§ 13, 17, 18 der Friedhofssatzung):
- | | |
|---|---------------|
| a.a für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 1.134,00 Euro |
| a.b für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 2.363,00 Euro |
- b. Urnenreihengrabstätten (§§ 15, 17, 18, 19 der Friedhofssatzung): 630,00 Euro
- c. Urnenreihengrabstätten als Baumgräber (§ 20 der Friedhofssatzung): 660,00 Euro
- d. Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten:
- | | |
|--|---------------|
| d.a Wahlgrabstätten für 25 Jahre je Grabstelle
(§ 14 der Friedhofssatzung) | 3.841,00 Euro |
| d.b Urnenwahlgrabstätten für 20 Jahre
(§ 16 der Friedhofssatzung) | 1.361,00 Euro |
| d.c Rasenwahlgrabstätten für 25 Jahre je Grabstelle
(§ 18 der Friedhofssatzung) | 3.841,00 Euro |
| d.d Rasenurnenwahlgrabstätten für 20 Jahre
(§ 18 der Friedhofssatzung) | 1.361,00 Euro |

d.e Urnenwahlgrabstätten als Baumgräber für 20 Jahre je Grabstelle
(§ 20 der Friedhofssatzung)

1.391,00 Euro

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr pro Grabstelle bei Wahlgrabstätten 154,00 Euro, bei Urnenwahlgrabstätten 54,00 Euro und bei Urnenwahlgrabstätten als Baumgräber 56,00 Euro.

- (2) Für das Recht, Aschen feuerbestatteter Leichen auf bereits vergebenen Grabstätten für Erdbeisetzungen (Reihen- und Wahlgrabstätten) beisetzen zu dürfen, ist für jede Urne eine Gebühr von 315,00 Euro zu entrichten.
- (3) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes durch die Friedhofsverwaltung sind zu entrichten:
 - a. für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr und für Totgeburten 312,00 Euro
 - b. für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr bei Reihengräbern 535,00 Euro
 - c. für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr bei Wahlgräbern 535,00 Euro
 - d. für Urnenbeisetzungen 312,00 Euro
- (4) Für die Benutzung der Trauerräume oder der Friedhofskapellen ist eine Gebühr von 369,00 Euro zu entrichten. Für die Benutzung der Leichenhalle beträgt die Gebühr 62,00 Euro. Für die Benutzung der Abschiedsräume der Friedhöfe Hermannshagen und Neumünden beträgt die Gebühr 51,00 Euro. Dies gilt auch, wenn die/der Verstorbene nicht auf einem Friedhof der KDM beigesetzt wird.
- (5) Wenn das Abräumen, Einebnen und Einsäen einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen wird, sind zu entrichten:
 - a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr 297,00 Euro
 - b. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr 620,00 Euro
 - c. Urnenreihengrabstätten 206,00 Euro
 - d. Wahlgrabstätten je Grabstätte 672,00 Euro
 - e. Urnenwahlgrabstätten 297,00 Euro
- (6) Für die Unterteilung der Grabstätten auf dem Friedhof Hermannshagen mit Sandsteinplatten sind zu entrichten:
 - a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr 122,00 Euro
 - b. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr 151,00 Euro
 - c. Wahlgrabstätten mit 1 Grabstelle 212,00 Euro
 - d. Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen 265,00 Euro
 - e. Urnenreihengrabstätten 36,00 Euro
 - f. Urnenwahlgrabstätten 35,00 Euro

Für die vorstehend unter den Buchstaben a. – d. aufgeführten Grabstätten für Erdbeisetzungen beinhalten die Gebühren für das spätere Nachsetzen der Sandsteinplatten durch die Friedhofsverwaltung.

- (7) Für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen inklusive jährlicher Standsicherheitsprüfung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten:

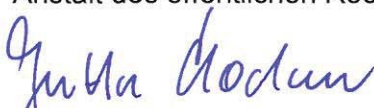
- | | |
|--|-------------|
| a. liegende Grabmale | 43,00 Euro |
| b. stehende Grabmale | |
| b.a. auf Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten | 112,00 Euro |
| b.b. auf Urnengrabstätten | 97,00 Euro |
| b.c. bei Verlängerung des Nutzungsrechts für die
Standsicherheitsprüfung pro Jahr | 3,00 Euro |
| b.d. Genehmigung der Errichtung von stehenden Grabmalen
bei bereits laufenden Nutzungsrechten | 43,00 Euro |
- (8) Die Zulassungsgebühr für Gärtnereibetriebe, Steinmetze, Bildhauer, Bestattungsbetriebe und sonstige Gewerbetreibende zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen und an Grabstätten beträgt 21,00 Euro.
- (9) Die Gebühr für die Genehmigung der Einfahrtserlaubnis für private PKW für Angehörige mit Nachweis einer Behinderung beträgt 10,00 Euro.
- (10) Für eine einfache Adressermittlung zur Ermittlung des Wohnortes von Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr von 21,00 Euro erhoben. Für jede weitere notwendige Adressermittlung wird ebenfalls eine Gebühr von 21,00 Euro fällig.
- (11) Die Gebühr für die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf vorzeitige Grabräumung beträgt 21,00 Euro.
- (12) Für die Urnenanforderung bei Krematorien wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro erhoben.
- (13) Für die Grabpflege bei einer Grabräumung vor Ablauf der Ruhefrist
- | | |
|-----------------------------|------------|
| a. Wahlgräber je Grabstelle | 70,00 Euro |
| b. Reihengräber | 64,00 Euro |
| c. Kindergräber | 23,00 Euro |
| d. Urnenwahlgräber | 23,00 Euro |
| e. Urnenreihengräber | 16,00 Euro |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt - mit Ausnahme des § 6 - rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft und ersetzt insoweit die Friedhofsgebührensatzung vom 29.04.2008. § 6 tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft und ersetzt dann § 5.

Hann. Münden, 19.06.2013

Kommunale Dienste Hann. Münden
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hann. Münden


Der Vorstand

